

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

- und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Volkz. Rath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesetzg. Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.
 3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
 4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.
 5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.
 6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controlken, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schiffsleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagfällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.
 7. Die alten Zoll- und Mauthgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruche sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.
(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser. Von Jac. Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur. 8. Zürich, b. Orell, Füßli u. Comp. 1801. S. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zweyten Heft des Rahmischen Magazins für die Heilkunde und medizinische Polizen besonders abgedruckte) neue Anzeige, giebt von dem Fortgange der nun seit drey Jahren bestehenden vortreflichen Anstalt des Verfassers zu Verfertigung ver-

schiedener Arten künstlicher Mineralwasser Nachricht, und ist, gleich ein paar früheren kleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über diesen Gegenstand dem Publikum mitzutheilen.

Das hauptsächlichste der Verrichtungen des Vf. besteht darin, daß er im Stande ist: 1) reinem Quellwasser die größt mögliche Menge von Brunnengeist, als den wichtigsten und wesentlichsten Bestandtheil, der zu diätetischem und medicinischem Gebrauch dienlichen Mineralwasser, beizubringen, und in dieser Rücksicht, jeden bekannten Brunnen, so wie er aus der Quelle fließt, noch zu übertreffen; 2) Den Gehalt eines jeden nach seinem Gehalt bekannten und verlangten Gesundbrunnens aus genaueste nachzuahmen, mit Weglassung solcher Bestandtheile, welche eher nachtheilig als heilsam seyn können. Zum Exempel Gips und Kalkerde; 3) Mineralwasser zu verfertigen und zusammenzusetzen, wie solche irgend ein Arzt, nach der individuellen Lage eines Kranken oder sonst dienlich erachten möchte; 4) Die sogenannten Bitterwasser von Sedlitz, Seydschütz u. a. so zu bereiten, daß sie, nebst ihrem wahren Gehalt an Mittelsalzen, auch mit Brunnengeist gesättiget sind, und dadurch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benamsete Artikel jederzeit frisch, unverfälscht, in reinlichen Gefäßen und mit möglichster Sorgfalt zu bereiten und zu versenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsdann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: „Es taugt nichts, weil es gekünstelt ist,“ oder: „Es kann unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von selbst liefert.“ — Am Ende folgen einige Regeln, die bey Versendung, Aufbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Vf. Mineralwasser findet. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind bey ihm in Rthl. à 2 1/2 fl.; nachfolgende: Säuerling, Selterker, und Fachinger, Wasser mit Stahl à 30 fr.; Vormonter, und Seidschützer, oder Sedlitzer, Bitterwasser à 40 fr; unter Bedingung, die Gefälle mit möglichster Beförderung zurückzusenden.

Schöne neue Lied ufe Friede g'macht. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Vf. (des B. Wfr. Häffiger zu Hochdorf) Volksliedern bereits hinlänglich: so daß es ganz überflüssig wäre, von diesem seinem neuen Produkt Proben zu geben.